



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hessische Zustände.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Altona, das Lebensbedürfniß nachweisen kann, unter das freistädtische Regiment ohne weitere Klausel unterzutreten, so ist vom liberalen und vom nationalen Standpunkte vernünftiger Weise der Wunsch nur bestens zu fördern. Im Uebrigen gilt für das ganze westliche Holstein in der Sprache des Volks Hamburg schon längst als „die Stadt“ *ναρ'έξοχη*, neben der weder Altona, noch ein anderer Ort als zur Führung dieses stolzen Namens legitimirt erachtet wird. Holstein wird demnach schließlich Nichts vermissen, wenn Altona, was es thatsächlich bereits ist, auch rechtlich wird — eine Vorstadt der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hessische Zustände.

Aus dem Großherzogthum Hessen.

Zu derselben Stunde wo der Reichstag des norddeutschen Bundes von dem Bundespräsidenten wieder eröffnet wurde, fand in der Ständekammer des kleinen Landes Hessen eine Verhandlung statt, welche, so bezeichnend sie auch für die Verhältnisse ist, in denen dieses Land sich befindet, doch der Kleinheit des Landes wegen wenig auswärts bekannt werden wird. Wenn eine Stadt, wie Kassel einen Director für ihre Schule wählt, den das Ministerium von Mähler trotz seiner Tüchtigkeit nicht bestätigen will, so erhebt sich mit Recht ein allgemeiner Schrei der Entrüstung, der stark genug ist, auch dieses Ministerium zur Nachgabe zu bewegen; wenn aber in Offenbach aus den Mitteln der Stadt eine höhere Mädchenschule gegründet wird und diese nun bereits seit sechzehn Jahren nicht zur definitiven Gestaltung gelangen kann, weil das Ministerium Dalwigk einem Standesherrn, welcher nichts zur Fundirung der Schule gethan hat, ein von sämmtlichen berichtenden Behörden und früher vom Ministerium selbst als unbegründet erklärtes Präsentationsrecht gewähren will, gegen das sich die Stadt mit aller Kraft wehrt, so geht diese Ungeheuerlichkeit spurlos vorüber für das weitere Vaterland, weil man sich um die Leiden des kleinen Landes wenig kümmert. Und doch ist die Sache von nicht geringer Wichtigkeit zur Kennzeichnung unserer Zustände.

Die Stadt Offenbach gehörte bekanntlich zu dem Fürstenthum Isenburg-Birstein, dessen Fürsten, so lange sie noch reichsunmittelbar waren, die Besetzung der Schulstellen in ihrem Lande ausübten. Als die Fürsten mediati-

firt wurden, verblieb ihnen wenigstens ein Präsentationsrecht für die zur Zeit der Mediatifirung vorhanden gewesenen Schullehrerstellen. Dieses Präsentationsrecht erlosch durch Verzicht und ein darauf gegründetes Gesetz vom 7. August 1848 im Großherzogthum, wurde aber, insoweit es vor dem Jahre 1848 den Fürsten zustand, durch ein während der Reactionsperiode erlassenes Gesetz vom 18. Juli 1858 wieder hergestellt.

Daß dieses Gesetz wirklich nur die bereits vorhanden gewesenen und nicht auch nachmals errichtete Schulstellen bei jener Restitution im Auge hatte, ergibt sich insbesondere unzweideutig aus dem Art. 30 des Gesetzes, welcher die in den standesherrlichen Bezirken etwa neu zu errichtenden Schulen ins Auge faßte und bezüglich dieser bestimmte, daß den Standesherrn daran nur dann ein Präsentationsrecht zustehen solle, wenn sie die Foundation dieser Stellen übernehmen würden.

So das allgemein im Großherzogthum geltende Recht.

Noch unter der Herrschaft des früheren Rechts, vor dem Jahre 1848 war eine Reorganisation der offenbacher Schulen vorgenommen worden und gab dies zu einem auch von der Stadt Offenbach gutgeheißenen Uebereinkommen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Fürsten von Isenburg-Birstein vom 4. Januar 1834 Veranlassung, in dessen § 1 bestimmt war:

„Nach der von der Staatsbehörde erfolgten Genehmigung und nach einer der Standesherrschaft geschenehen Mittheilung werden drei Schulen 1) eine Volksschule, 2) eine Bürgerschule und 3) eine Realschule bestehen, deren innere Abtheilung und Bestimmung der genehmigte und mitgetheilte Lehrplan ergibt. Demzufolge werden mit Einschluß des Directors zc. für die Realschule drei, für die übrigen Schulen zusammen zehn, im Ganzen dreizehn ordentliche Lehrer bestellt, wovon, abzüglich des Directors, zwölf Sr. Durchlaucht der Herr Fürst von Isenburg zur landesherrlichen Bestätigung präsentiren werden.

Insofern eine größere Anzahl von Lehrern in Rücksicht auf Kinderzahl oder Abänderung der inneren Einrichtung nothwendig würde, werden der Herr Fürst von Isenburg, wie auch im Falle der Celedigung früher besetzter Stellen, die anzustellenden Lehrer ebenfalls präsentiren, jedoch in Anbetracht, daß bei der Auswahl der Lehrer nicht allgemeine Brauchbarkeit eines Candidaten allein, sondern auch besondere Bedürfnisse der Schule zu berücksichtigen sein möchten, zuvor die Ansichten und Wünsche des Directors der Schule vernehmen.“

Mit dem Gesetz vom 7. August 1848, welches alle Präsentationsrechte der Standesherrn aufhob, fiel auch das hier besprochene Präsentationsrecht weg und lebte dann im Jahr 1858 wieder auf.

In der Zwischenzeit, im Jahre 1853, zeigte sich in Offenbach das Bedürfnis, eine höhere Töchterschule zu gründen, in welcher Mädchen vom 6. bis 16. Lebensjahre nach einem von dem Lehrplan der Bürgerschule verschiedenen Lehrplan ihre Ausbildung erlangen sollten. Die Stadt Offenbach fundirte diese anfänglich auf vier Klassen angelegte, bald aber, 1856, um zwei Klassen vermehrte Schule allein.

Die Schule, welche, weil Bedürfnis, stark besucht wurde — sie zählt dormalen 217 Schülerinnen — war noch nicht definitiv eingerichtet, als im Jahre 1858 das erwähnte Gesetz die früher innegehabten Präsentationsrechte den Standesherrn wieder zurück gab und diese sich sofort bestrebten, solche Ueberbleibsel alter Souveränität in möglichst ausgedehntem Maße zu üben.

Der Fürst von Hessen-Birstein beanspruchte nun auch das Präsentationsrecht an der inzwischen errichteten höheren Töchterschule in Offenbach.

Daß ihm dasselbe auf Grund des Gesetzes von 1858 nicht gebührte, darüber herrschte kein Zweifel, denn er vermied, die Fundation der Lehrerstellen zu übernehmen, (diese Last überließ er der Stadt Offenbach) und auch nach dem früheren standesherrlichen Edikte stand ihm das Präsentationsrecht nicht zu.

Wol aber sollte dieses auf die hervorgehobene Stelle des Uebereinkommens vom 4. Januar 1834 gegründet werden; man suchte trotz ihrer Verschiedenheit die höhere Töchterschule unter den Begriff der dort erwähnten, fortwährend noch bestehenden „Bürgerschule“ zu zwingen.

Alle Behörden waren indessen darin einverstanden, daß dies nicht zulässig sei, und auch das Ministerium in Darmstadt bestritt dem Fürsten das Präsentationsrecht an dieser Schule.

Da auf einmal, im Jahr 1861, änderte das Ministerium Dalwigk seine Ansicht und erklärte in einem Erlasse vom 24. Juni 1861: da der Vertrag vom 4. Januar 1834

„allerdings auch die Auslegung zulasse, daß dadurch des Herrn Fürsten Durchlaucht auch das Präsentationsrecht zu allen in Offenbach später errichtet werdenden weiteren Schulen, welche den Charakter einer Volksschule an sich tragen, zugestanden worden sei, dieses aber bei der in Rede stehenden höheren Töchterschule, ungeachtet ihrer besonderen Bestimmung, wenigstens im Allgemeinen der Fall sei, so habe das unterzeichnete Ministerium (v. Dalwigk) nunmehr beschlossen, das von des Herrn Fürsten Durchlaucht in Anspruch genommene Präsentationsrecht zu den Lehrerstellen an der höheren Töchterschule in Offenbach nicht weiter zu beanstanden.“

Um jene Zeit, im Jahre 1861, trat auch noch ein anderes Ereignis in Offenbach ein. Die Fürsten von Hessen-Birstein bekannten sich bis dahin ebenso wie die Gemeinde Offenbach zur reformirten Confession; so auch der

seit 1820 regierende Fürst Wolfgang Ernst III. Er war kinderlos, und als Nachfolger stand der seitdem auch zur Regierung gelangte Neffe, Prinz Karl, der Sohn seines im Jahre 1843 verstorbenen Bruders Victor in Aussicht. Dieser Neffe, Prinz Karl, trat im Jahre 1861 zur katholischen Religion über.

Bei dem großen Einfluß, den man den Ultramontanen auf das Ministerium Dalwigk zuschreibt, brachte man begreiflich die Sinnesänderung des Ministeriums mit diesem Ereigniß in engen Zusammenhang.

Die Stadt Offenbach wehrte sich nach Kräften gegen die Einräumung des fürstlichen Präsentationsrechts. Zunächst sah die Stadt davon ab, die Schule definitiv zu fundiren, dann wandte sie sich an das Ministerium nach Darmstadt, um dasselbe zur Zurücknahme der Verfügung vom 24. Juni 1861 zu bewegen. Vergebens.

Eine im Jahre 1864 und wiederholt 1868 an die zweite Kammer deshalb gerichtete Beschwerde kam dort nicht zur Verhandlung; wiederholt wandte die Stadt sich nun an die dermalen tagenden Stände und bat, die Regierung zu veranlassen, ihr Zugeständniß vom 24. Juni 1861 wieder zurückzunehmen und die Besetzung der Lehrerstellen ohne Rücksicht auf die Ansprüche des Fürsten baldthunlichst in geeigneter Weise vorzunehmen.

Den zur Prüfung berufenen ständischen Ausschuß hatte die Regierung zwar in ihrer Antwort auf die Mittheilung der Beschwerde zu veranlassen gesucht, die Beschwerde für unbegründet zu erklären, allein ohne Erfolg.

Bezeichnend waren die Gründe, welche die Regierung zur Unterstützung ihrer Ansichten aufführte. Sie meinte: „Nicht zu verkennen ist, daß durch das Bestehen dieser Schule, da deren Besuch schon mit dem schulpflichtigen Alter, nicht erst nach dem Austritt aus der Volksschule beginnt, die Zahl der Schülerinnen in der Volksschule sich ansehnlich vermindert, somit das Präsentationsrecht, welches dem Herrn Fürsten von Isenburg bei der sonst nöthig werdenden Erweiterung der Volksschule auch für die an dieser neu zu errichtenden Lehrerstellen (!) zustehen würde, hierdurch beschränkt wird.“

Also ein Bannrecht für Repräsentationsschulen!!

Auch den Beruf der Stadt Offenbach, sich in die Entscheidung der Frage, ob die Besetzung der Lehrerstellen durch unmittelbare landesherrliche Ernennung oder erst nach vorheriger Präsentation zu geschehen habe, einzumischen, bestritt die Regierung.

So regierungsfreundlich indessen die jetzige zweite Kammer der Stände in ihrer überwiegenden Mehrheit und insbesondere der berichtende Ausschuß ist, so konnte Letzterer doch nicht umhin, die Beschwerde für begründet zu erkennen und ein Ersuchen an die Regierung auf Rücknahme der Verfügung

vom 24. Juni 1861, bei Offenlassung des Rechtsweges für den Fürsten von Isenburg zu beantragen.

Die Berathung über diesen Antrag fand in der zweiten Kammer am 4. März l. J. statt. Bei solchen Berathungen glänzt in der Regel die großherzogliche Regierung durch ihre Abwesenheit. Es lassen sich nur wenige Fälle auffinden, in denen die Regierung an Berathungen Theil nahm, bei welchen nicht Regierungspropositionen, sondern Anträge von Abgeordneten oder Beschwerden behandelt wurden. Mit Recht findet man darin vielfach eine Geringschätzung, es ist jedoch das ein der hessischen Regierung charakteristisches Benehmen. Heute aber, wo es sich um den Präsentationsanspruch des Fürsten von Isenburg handelte, erschien ein Regierungskommissär in der Kammer, um diesen Anspruch zu vertheidigen; er wiederholte die schon schriftlich vorgebrachten schwachen Gründe. Dazu kam denn noch der für die Regierung ungünstige Umstand, daß die ersten Redner für die Regierung drei Mitglieder der Kammer waren, welchen man entschiedenste Parteinahme für die Ultramontanen, denen sie ihre Wahl verdanken, nicht absprechen kann. In religiösen Dingen zeigt sich manchmal noch eine Empfindlichkeit der Mehrheit der zweiten Kammer.

Man konnte der Regierung leicht widerlegen. Es war klar, daß es sich hier um ein angeblich aus einem Vertrage entspringendes Recht handelte, über das, wenn es bestritten wurde, nur der Richter entscheiden kann. Das Einspruchsrecht der Stadt Offenbach war schon formell begründet, da sie beim Vertragsabschluß von 1834 mitgewirkt hatte. Eine freiwillige Aufgabe oder Beengung eines Staatshoheitsrechts, wie die Anstellung der Beamten ist, steht der Regierung nicht zu, und das Interesse der Stadt Offenbach, bei der von ihr allein fundirten Schule fremden Einfluß abzuwehren, namentlich die reformirte Gemeinde vor den ultramontanen Beeinflussungen zu schützen, liegt offen zu Tag. So kam es denn, daß nach einer sehr bewegten Debatte die zweite Kammer sich einmüthig — abgesehen von den drei ultramontanen Mitgliedern und dem Schwiegervater des Einen derselben — gegen die Regierung erklärte.

Was aber wird der Erfolg sein? Wir bezweifeln, daß die Regierung den Willen und die Energie hat, sich den auf sie einwirkenden Einflüssen, die sie zur Nichtbeanstandung des fürstlichen Präsentationsrechts hinführten, zu entziehen.

Inzwischen wird die Stadt Offenbach sich in ihrem Streben, die sittliche und geistige Ausbildung ihrer Jugend, obwol sie allein die Mittel dazu aufwenden will, zu fördern gehemmt sein, Lehrer und Schule werden verkümmern, und alles dies nur, weil die Stadt ankämpfen muß gegen einen chimärischen Anspruch eines Mannes, der Nichts für die Schule thut. Sechs-